

Bezirksverband Berlin-Süden der Kleingärtner e.V.

Satzung

Die nachfolgenden Bezeichnungen von Personen und Personengruppen gelten geschlechtsneutral.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsbereich

1. Der Verein führt den Namen
„Bezirksverband Berlin-Süden der Kleingärtner e.V.“ – nachfolgend „BV-Süden“.
Der BV-Süden ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg in Berlin unter dem Aktenzeichen 95 VR 84 NZ eingetragen
2. Sitz und Geschäftsbereich ist der Verwaltungsbezirk Berlin-Neukölln.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der BV-Süden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sowie des § 2 Bundeskleingartengesetz.
2. Der BV-Süden ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des BV-Süden dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BV-Süden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BV-Süden fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Der BV-Süden fördert das Kleingartenwesen, die Kleingärtnerei, den Naturschutz und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes und des Klimaschutzes, auf demokratischer Grundlage unter Wahrung parteipolitischer, ethnischer und konfessioneller Neutralität. Der BV-Süden ist parteipolitisch und religiös neutral und wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Sein Ziel ist der Zusammenschluss und die Verwaltung aller Kleingärten innerhalb seines Geschäftsbereiches. Dies erfolgt auch in enger Zusammenarbeit mit ausgewählten Mitgliedern des BV-Süden aus den Kleingartenanlagen, die vom Vorstand des BV-Süden benannt werden, in der Regel mit den Mitgliedern des Vorstandes der Kleingartenvereine vor Ort.
2. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. Schaffung und Erhaltung kleingärtnerisch nutzbarer Grundstücke im Sinne des § 2 Bundeskleingartengesetz,
 - b. Abschluss von Zwischenpachtverträgen mit den Grundeigentümern und von Unterpachtverträgen mit den Kleingärtnern,
 - c. Organisation von unabhängigen Wertermittlungen von Kleingärten bei Unterpächterwechsel bzw. Räumung,
 - d. Zeitgemäße Gestaltung gesetzlicher Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Kleingartenwesens im Zusammenwirken mit den zuständigen Behörden,
 - e. Anlage und Unterhaltung von Gemeinschaftseinrichtungen, Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen für die gemeinnützige Selbstverwaltung des Kleingartengeländes,
 - f. Beratung in Kleingartenangelegenheiten.
 - g. Nachfolgende Aufgaben wurden den ausgewählten Mitgliedern des BV-Süden, in der Regel den Vorstandsmitgliedern der Kleingartenvereine vor Ort, übertragen:
 - Einhaltung von Ruhe und Ordnung und Ausübung des Hausrechtes in der Kleingartenanlage
 - Wahrnehmung der Interessen des BV-Süden entsprechend der Satzung
 - Unterstützung bzw. Mitwirkung bei der Durchsetzung der satzungsgemäßen Beschlüsse des BV-Süden
 - Mitwirkung bei der Führung der Bewerberlisten und Führen von Bewerbergesprächen
 - Vorschlagsberechtigt bei der Vergabe von Kleingartenparzellen
 - Vorbereitung von Unterlagen in Zusammenhang mit Pächterwechsel

- Einzug der Beiträge, Pachten, öffentlich-rechtlichen Lasten, Wohnlaubenentgelte sowie sonstigen Umlagen des BV-Süden
 - Weitere Einzelheiten kann eine Ordnung regeln, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- h. Fachliche Schulung und Beratung in allen Fachbereichen der Kleingärtnerei.
3. Förderung der Jugendarbeit in Kleingartenanlagen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des BV-Süden können Kleingärtner werden, deren Kleingarten in Berlin-Neukölln liegt und die diese Satzung als rechtsverbindlich anerkennen. Weitere Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass der Kleingärtner zugleich ordentliches Mitglied im für seinen Kleingarten zuständigen Kleingartenverein zur gemeinnützigen Selbstverwaltung der ordentlichen Mitglieder des Bezirksverbandes ist oder wird.

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied muss von den Kleingärtnern beim Geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragt werden, der darüber entscheidet. Je Kleingarten können unter den vorstehenden Voraussetzungen bis zu zwei nutzungsberechtigte Personen die ordentliche Mitgliedschaft beantragen – eine die aktive und eine parallel dazu die passive.

2. Mitglieder des BV-Süden können auch die Kleingartenvereine werden, deren Kleingartenanlage im Geschäftsbereich des BV-Süden liegt und die diese Satzung als rechtsverbindlich anerkennen. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass der Verein als gemeinnützig anerkannt ist. Die Aufnahme ist beim Geschäftsführenden Vorstand zu beantragen, der darüber entscheidet.
3. Förderndes Mitglied des BV-Süden können Behörden, Körperschaften und Einzelpersonen werden, die den Zweck und die Aufgaben gemäß § 3 unterstützen. Die Aufnahme als förderndes Mitglied muss beim Geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragt werden, der darüber entscheidet.
4. Ehrenmitglied des BV-Süden können Personen werden, denen dies für besondere Verdienste um das Kleingartenwesen verliehen wird. Die Ernennung erfolgt durch den Bezirksverbandstag auf Antrag des Geschäftsführenden Vorstandes.
5. Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen Ihrer Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen

§ 5 Gemeinnützige Selbstverwaltung der ordentlichen Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder des BV-Süden müssen in den Kleingartenanlagen die gemeinnützige Selbstverwaltung im Rahmen eines Kleingartenvereins ausüben.
2. Dem Kleingartenverein muss vom zuständigen Finanzamt die Gemeinnützigkeit bescheinigt sein.
3. Die ordentlichen Mitglieder des BV-Süden müssen zur Erlangung eines Unterpachtvertrages zugleich ordentliche Mitglieder im für ihren Kleingarten zuständigen Kleingartenverein sein oder werden.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt bei:
 - Beendigung der Kleingartennutzung,
 - Austritt des Mitgliedes,
 - Ausschluss des Mitgliedes,
 - Tod des Mitgliedes,
2. Erlischt die ordentliche Mitgliedschaft durch Beendigung der Kleingartennutzung wegen Wegfalls des Kleingartens, so hat das Mitglied das Recht auf Fortsetzung seiner Mitgliedschaft, wenn es dies dem Geschäftsführenden Vorstand gegenüber schriftlich erklärt. In diesem Fall wird die Mitgliedschaft als fördernde Mitgliedschaft fortgesetzt.
3. Der Austritt eines Mitgliedes muss dem Geschäftsführenden Vorstand schriftlich erklärt werden. Er ist unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt und die ihm vom Geschäftsführenden Vorstand gesetzte Frist zur Erfüllung unbeachtet lässt oder durch sonstige schwerwiegende Pflichtverletzung die Fortsetzung der Mitgliedschaft unmöglich macht. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann zudem erfolgen, wenn seine Mitgliedschaft im Kleingartenverein erloschen ist, ohne dass zugleich die Mitgliedschaft im Bezirksverband erloschen ist. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand des für den Kleingarten zuständigen Kleingartenvereins oder vom Geschäftsführenden Vorstand beantragt werden. Das betroffene Mitglied

muss vom Geschäftsführenden Vorstand angehört werden. Nach der Anhörung entscheidet der Geschäftsführende Vorstand über den Ausschluss. Die Entscheidung muss dem Betroffenen schriftlich – bei Ausschluss mit einer Widerrufsbelehrung – mitgeteilt werden. Ein schriftlicher Widerspruch beim Geschäftsführenden Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Entscheidung hat aufschiebende Wirkung bis zur nächsten Tagung des Erweiterten Vorstandes, der dann entscheidet. Der Rechtsweg bleibt unbenommen.

5. Erlischt eine aktive Mitgliedschaft, zu der bei gemeinsamer Kleingartennutzung parallel eine passive bestand, erlischt auch diese, es sei denn, dass die aktive Mitgliedschaft auf das bisher passive Mitglied mit dessen Zustimmung übergeht.
6. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das frühere Mitglied alle Rechte daraus und alle Ansprüche an den BV-Süden.

§ 7 Beiträge

1. Der BV-Süden erhebt von jedem aktiven Mitglied eine einmalige Verwaltungsgebühr, die bei Eintritt in den BV-Süden zu zahlen ist. Er erhebt ferner jährliche Beiträge sowie Sonderbeiträge. Über die Höhe und Berechnungsgrundlage der Verwaltungsgebühr sowie der Beiträge (Sonderbeiträge max. das 10fache eines Jahresbeitrages) beschließt der Bezirksverbandstag
2. Wenn der Vorstand einer Kleingartenanlage seine vereinbarten Aufgaben für den BV-Süden nicht oder nicht ausreichend wahrnimmt, kann der geschäftsführende Vorstand des BV-Süden mit einfacher Mehrheit beschließen, dass der betreffende Vorstand von seinen Aufgaben für den BV-Süden entbunden wird. In diesen Fällen wird, nach Mitteilung an die betreffenden Mitglieder und nach vergeblicher Aufforderung an den Vorstand seinen Aufgaben nachzukommen, ab der nächsten Fälligkeit der Beiträge, spätestens jedoch 6 Monate nach dem Beschluss, von den Mitgliedern der betreffenden Kleingartenanlage, ein Mitgliedsbeitrag in doppelter Höhe des vereinbarten Beitrages erhoben.
3. Von Kleingartenvereinen erhebt der BV-Süden keine Beiträge.
4. Von passiven Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern erhebt der BV-Süden keine Beiträge.
5. Weitere Bestimmungen regelt die Einnahmeordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 8 Organe des Bezirksverbandes

1. Die Organe des BV-Süden sind:
 - der Bezirksverbandstag,
 - der Erweiterte Vorstand,
 - der Geschäftsführende Vorstand,
 - der Vorstand und
 - die Fachgremien.
2. Die Mitglieder der Organe des BV-Süden werden gewählt; die Vertreter der ordentlichen Mitglieder des BV-Süden zum Erweiterten Vorstand und zum Bezirksverbandstag durch die ordentlichen Mitglieder des BV-Süden in den Kleingartenvereinen, die übrigen durch den Bezirksverbandstag. Mitglieder der Organe des BV-Süden müssen Mitglieder des BV-Süden sein. Mitglieder der Organe des BV-Süden dürfen nicht zugleich auch Beschäftigte des BV-Süden sein – eine Ausnahme ergibt sich lediglich dann, wenn der erweiterte Vorstand beschließt, dass der zum Zeitpunkt des Beschlusses der jeweils amtierende 1. oder 2. Vorsitzende hauptamtlich beschäftigt werden darf. Einzelheiten sind in dem jeweiligen, für den Zeitraum der Wahlperiode befristeten Anstellungsvertrag zu regeln.
3. Die vom Bezirksverbandstag zu wählenden Mitglieder der Organe werden spätestens alle vier Jahre gewählt. Für die vom Bezirksverbandstag zu wählenden Mitglieder der Organe hat der geschäftsführende Vorstand auch das Vorschlagsrecht. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die vom Bezirksverbandstag gewählten Mitglieder der Organe bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Entfällt bei einem Mitglied eines Organes des BV-Süden die Voraussetzung für die Mitgliedschaft, erlischt auch die Mitgliedschaft im Organ. Beendet ein Mitglied der Organe des BV-Süden sein Mandat vor Ablauf der Wahlperiode, ist der geschäftsführende Vorstand des BV-Süden berechtigt, Ersatzmitglieder in die Organe des BV-Süden bis zum nächsten Bezirksverbandstag zu kooptieren. Durch den Bezirksverbandstag wird dann per Nachwahl ein Nachfolgemitglied bis zur turnusgemäßen Neuwahl der Organe gewählt.
5. Die Mitglieder der Organe des BV-Süden sind, gegebenenfalls mit Ausnahme des 1. oder 2. Vorsitzenden, ehrenamtlich zur Erfüllung der kleingärtnerischen gemeinnützigen Aufgaben des Bezirksverbandes tätig. Sie können für diese Tätigkeit eine Aufwendungsentschädigung erhalten bzw. auf Grundlage eines

Arbeitsvertrages im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung tätig sein. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung bzw. der monatlichen Vergütung entscheidet der Erweiterte Vorstand.

§ 9 Vorstand

1. Der BV-Süden wird gesetzlich durch den Vorstand vertreten. Er ist an die Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes gebunden.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:
 - 1. Vorsitzender,
 - 2. Vorsitzender,
 - 1. Kassierer,
 - 2. Kassierer und
 - Schriftführer.
3. Der BV-Süden wird gesetzlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

1. Der BV-Süden wird vom Geschäftsführenden Vorstand geleitet. Er führt die Geschäfte im Auftrag des Bezirksverbandstages, dem gegenüber er rechenschaftspflichtig ist.
2. Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorstand und
 - mindestens 3 Beisitzern.
3. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden vom Bezirksverbandstag gewählt. Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt zur Vorbereitung oder Erledigung bestimmter Aufgaben unterstützende Gremien, wie z. B. Arbeitsgruppen oder Kommissionen zu bilden, oder Beauftragte zu benennen. Der Bezirksverbandstag ist über die Bildung eines solchen Gremiums oder Benennung eines Beauftragten zu informieren.
4. Der Geschäftsführende Vorstand erfüllt seine Aufgaben nach Maßgabe einer Geschäftsordnung, die der Geschäftsführende Vorstand beschließt. Diese Geschäftsordnung ist dem Erweiterten Vorstand und dem Bezirksverbandstag bei ihren nächsten Sitzungen bekannt zu geben. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
5. Zur laufenden Geschäftsführung unterhält der Bezirksverband eine Geschäftsstelle mit angestellten Mitarbeitern (Beschäftigte). Die Arbeitgeberfunktion nimmt der Vorstand wahr. Ein Beschäftigter kann ein hauptamtlich angestellter Geschäftsführer gemäß § 30 BGB sein, wenn nicht zugleich der 1. oder 2. Vorsitzende hauptamtlich beschäftigt wird. Der hauptamtliche Geschäftsführer vertritt den BV-Süden bei Geschäften der laufenden Verwaltung. Der Geschäftsführende Vorstand erteilt dem Geschäftsführer rechtsgeschäftliche Vollmacht. Grundlage hierfür ist ein Dienstvertrag, der den Umfang der Vertretung einschließlich Bankvollmacht näher regelt. Der Geschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen der Organe des BV-Süden teil.
6. Der Geschäftsführende Vorstand bestellt aus seinen Reihen die Leiter der Tagungen des Erweiterten Vorstandes und des Bezirksverbandstages.
7. Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Erstellung des Geschäfts- und des Rechnungsberichtes sowie die Aufstellung des Haushaltsplanes. Mit der Aufstellung des Jahresabschlusses muss vom Vorstand ein Angehöriger der steuerberatenden Berufe beauftragt werden.
8. Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11 Erweiterter Vorstand

1. Der Erweiterte Vorstand ist das höchste Gremium zwischen den Tagungen des Bezirksverbandstages. Er muss vom Geschäftsführenden Vorstand über dessen Tätigkeit unterrichtet werden und an der Vorbereitung der Tagungen des Bezirksverbandstages mitwirken. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
2. Der Erweiterte Vorstand beschließt:
 - die Höhe der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Organe und
 - über den Ausschluss von Mitgliedern.

- 2a Die Mitglieder des Erweiterten Vorstands können beschließen, dass der gewählte 1. oder 2. Vorsitzende vom BV-Süden hauptamtlich beschäftigt wird, wenn nicht zugleich ein Geschäftsführer gemäß § 30 BGB hauptamtlich beschäftigt wird. Bei diesem Beschluss hat der 1. oder 2. Vorsitzende kein Stimmrecht. Wird die hauptamtliche Beschäftigung beschlossen, ist Grundlage ein Dienstvertrag, der das Nähere regelt.
3. Der Erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
- Geschäftsführendem Vorstand,
 - Je ein Mitglied des Vorstands im Sinne von § 26 BGB der Kleingartenvereine,
 - Sprecher der Gartenfachberatung
- Der Erweiterte Vorstand muss mindestens zweimal jährlich tagen. Die Einladung zur Tagung muss spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin durch den Geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Für die Fristberechnung ist der Tag der Absendung maßgebend. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn Sie an die zuletzt durch das Mitglied bekanntgegebene Anschrift versandt wurde.
4. Die Tagungen werden von dem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes geleitet, dass dieser dafür bestellt hat.
5. Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Von der Tagung des Erweiterten Vorstandes muss eine Niederschrift angefertigt werden, die vom Tagungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben werden muss.

§ 12 Bezirksverbandstag

1. Der Bezirksverbandstag ist die Vertreterversammlung der ordentlichen Mitglieder. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder, die nicht ordentliche Mitglieder sind, können ohne Stimmrecht an den Tagungen teilnehmen.
2. Zu den Aufgaben des Bezirksverbandstages gehören:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und des Rechnungsberichtes,
 - b) Aussprache zu a),
 - c) Entgegennahme des Jahresabschlusses,
 - d) Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes,
 - e) Genehmigung oder Änderung des Haushaltsplanes,
 - f) Beschluss über die Beiträge und sonstigen Zahlungen,
 - g) Entgegennahme der Geschäftsordnung des Geschäftsführenden Vorstandes,
 - h) Beschlüsse zur Geschäftsführung,
 - i) Beschlüsse zu Anträgen,
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - k) Beschlüsse zu Satzungsänderungen,
 - l) Beschlüsse zur Auflösung des BV-Süden und der Verwendung des Vermögens und
 - m) Durchführung von Wahlen.
3. Delegierte im Bezirksverbandstag sind kraft ihres Amtes die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes
4. Die ordentlichen Mitglieder des BV-Süden werden im Bezirksverbandstag durch die von ihnen gewählten Delegierten ihres Kleingartenvereins vertreten. Jeder Kleingartenverein wird von seinem Mitglied des Erweiterten Vorstandes vertreten. Für Kleingartenvereine mit mehr als 50 Kleingärten ordentlicher Mitglieder des BV-Süden kann je weiteren vollen und angefangenen 50 ein weiterer Delegierter gewählt werden. Stichtag zur Berechnung der Anzahl der Delegierten ist der 1. Januar des jeweiligen Jahres.
5. Die Tagung des Bezirksverbandstages wird vom Geschäftsführenden Vorstand unter Mitwirkung des Erweiterten Vorstandes vorbereitet.
6. Die Tagung des Bezirksverbandstages und der Tag des Antragsschlusses, der 43 Tage vor dem Tagungstermin liegt, muss vom Geschäftsführenden Vorstand spätestens acht Wochen vor dem Tagungstermin bekanntgegeben werden.
7. Anträge zur Tagung des Bezirksverbandstages müssen spätestens am Tag des Antragsschlusses beim Geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen nur zu Sachverhalten gestellt werden, die nach Antragsschluss bekannt werden und bedürfen zur Behandlung der schriftlichen Unterstützung von mindestens 50 Delegierten.
8. Die Delegierten und die Mitglieder der Revisionskommission müssen vom Geschäftsführenden Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Tagungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung, des Jahresabschlusses, des Haushaltsplanes und aller Anträge, die bis zum Antragsschluss eingegangen sind persönlich

schriftlich eingeladen werden. Für die Fristberechnung ist der Tag der Absendung maßgebend. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn Sie an die zuletzt durch das Mitglied bekanntgegebene Anschrift versandt wurde.

9. Die ordentliche Tagung des Bezirksverbandstages findet in der Regel im 2. Quartal eines jeden Jahres statt.
10. Eine außerordentliche Tagung des Bezirksverbandstages muss vom Geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder oder der Erweiterte oder der Geschäftsführende Vorstand die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
11. Die Tagung des Bezirksverbandstages wird von dem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes geleitet, das dieser dafür bestellt hat.
12. Bezirksverbandstage sollen grundsätzlich als Präsenzversammlungen abgehalten werden. Sollte dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder für den Verein oder die Delegierten unzumutbar sein, kann der Vorstand festlegen, dass der Bezirksverbandstag auch ohne Anwesenheit der Delegierten an einem Versammlungsort auf dem Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden. Näheres regelt eine vom Vorstand zu beschließende Versammlungsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
13. Beschlussfähig ist der Bezirksverbandstag im Rahmen einer Tagung nach ordentlicher Einladung, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit muss durch eine vom Geschäftsführenden Vorstand eingesetzte Mandatsprüfungskommission festgestellt werden. Wird die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt, kann die Tagung nicht durchgeführt werden. In diesem Fall muss der Geschäftsführende Vorstand den Bezirksverbandstag erneut zu einer Tagung, spätestens sechs Wochen nach dem ursprünglichen Termin und mit gleicher Tagesordnung, einberufen. Die Delegierten und die Mitglieder der Revisionskommission müssen vom Geschäftsführenden Vorstand spätestens drei Wochen vor dem erneuten Tagungstermin persönlich eingeladen werden. Der erneut einberufene Bezirksverbandstag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
14. Im Bezirksverbandstag haben nur die Delegierten Stimmrecht. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.
15. Die Durchführung von Wahlen ist durch eine Wahlordnung geregelt. Die im Anhang befindliche Wahlordnung ist Bestandteil dieser Satzung.
16. Von der Tagung des Bezirksverbandstages muss eine Niederschrift angefertigt werden, welche alle wesentlichen Vorkommnisse und alle gefassten Beschlüsse enthält und die vom Tagungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben werden muss. Dieses Protokoll wird den Mitgliedern durch Auslage in der Geschäftsstelle (spätestens 4 Wochen nach dem Bezirksverbandstag) bekannt gegeben. Einwendungen gegen das Protokoll oder die gefassten Beschlüsse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Auslage in der Geschäftsstelle) gegenüber dem Vorstand schriftlich anzubringen. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet der nächste Bezirksverbandstag.

§ 13 Fachgremien

1. Die Fachgremien des BV-Süden sind:
 - die Revisionskommission,
 - die Gartenfachberatung, wobei die Gartenfachberatung aufgrund des Umfanges der Tätigkeit auch in Form eines hauptamtlich angestellten Mitarbeiters erfolgen kann. Für diesen Fall kann die Benennung direkt vom geschäftsführenden Vorstand erfolgen, wenn die Mittel dafür im Haushaltsplan durch den Bezirksverbandstag genehmigt wurden.
2. Die Mitglieder der Fachgremien werden vom Bezirksverbandstag gewählt.
3. Die vom Bezirksverbandstag für die Dauer von 4 Jahren gewählte Revisionskommission überprüft die Kassengeschäfte des BV-Süden. Die vom Bezirksverbandstag gewählten Mitglieder der Revisionskommission bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Revisionskommission besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern, die nicht zugleich Mitglied im Erweiterten Vorstand sein dürfen. Sie wählen ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Weitere Bestimmungen regelt die Revisionsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
4. Die übrigen Fachgremien nehmen die ihnen übertragenden Aufgaben wahr. Bestehen sie aus mehr als einem Mitglied, wählen sie ihren Sprecher aus ihrer Mitte.

§ 14 Auflösung des Bezirksverbandes

1. Der BV-Süden kann nur durch Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Tagung des Bezirksverbandstages selbst aufgelöst werden. Es bedarf dazu einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten in geheimer Abstimmung.
2. Bei Auflösung des BV-Süden oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Kleingartenwesens. Die Beschlussfassung über die Begünstigten bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten.
3. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens im Fall von Nr. 2. dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Wird über das Vermögen des BV-Süden das Insolvenzverfahren eröffnet, besteht der Verein als Verein ohne Rechtspersönlichkeit fort. Die Beitragspflicht der Mitglieder besteht fort.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Die Satzung des BV-Süden wurde auf dem Bezirksverbandstag am 25. Oktober-2012 beschlossen, am 28. Juni 2014, 24. Juni 2017, 11. Juni 2022, 29. Juni 2024, 21. Juni 2025 und 27. Juni 2026 geändert und tritt mit ihrer Registrierung im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung des Bezirksverbandes außer Kraft.
2. Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Beanstandungen des Amtsgerichtes oder des Finanzamtes Satzungsänderungen, oder Ergänzungen und Änderungen der Satzung zum Zwecke der Eintragung in das Vereinsregister zu beschließen. Bei der nächsten Tagung des Bezirksverbandstages muss dieser darüber informiert werden.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB wird versichert.:

Michael Jubelt
1. Vorsitzender

Bernd Stapel
2. Vorsitzender

Bezirksverband Berlin-Süden der Kleingärtner e.V.

Wahlordnung

Die nachfolgenden Bezeichnungen von Personen und Personengruppen gelten geschlechtsneutral.

Gemäß § 12 Nr. 15 der Satzung hat sich der Bezirksverbandstag die folgende Wahlordnung gegeben:

1. Wahlfähig ist der Bezirksverbandstag, wenn er beschlussfähig ist.
2. Bei Wahlen haben nur die Delegierten Stimmrecht.
Für die zu wählenden Mitglieder der Organe haben die Delegierten das Vorschlagsrecht. Für Funktionen mit mehreren Funktionsträgern (Wahlausschuss, Beisitzer, Fachgremien und Delegierte für Mitgliedschaften des BV-Süden) sind Listenvorschläge zulässig.
3. Vor jedem Wahlgang muss der Wahlleiter die Kandidaten einzeln fragen, ob sie zur Verfügung stehen. Bei Abwesenheit eines Kandidaten müssen für seine Wählbarkeit seine Kandidatur und die Annahme der möglichen Wahl schriftlich vorliegen.
4. Die Wahlen erfolgen, wenn sie durchzuführen sind, in folgender Reihenfolge:
 - Wahlausschuss
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - 1. Kassierer
 - 2. Kassierer
 - Schriftführer
 - Beisitzer
 - Fachgremien
 - Delegierte für Mitgliedschaften des BV-Süden
5. Zur Durchführung von Wahlen wird vom Bezirksverbandstag für eine Tagung ein Wahlausschuss mit einem Vorsitzenden und 4 Beisitzern gewählt. Für die Wahl gelten die Regelungen dieser Wahlordnung.
6. Die Wahlen zum Wahlausschuss führt die Versammlungsleitung durch, alle übrigen der gewählte Vorsitzende des Wahlausschusses.
7. Die Wahlen werden einzeln auf Stimmzetteln durchgeführt. Auf Vorschlag des Wahlleiters kann, mit Ausnahme bei den Wahlen zum 1. und 2. Vorsitzenden, offen abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der Delegierten dem zustimmt. Bei Wahlen einzelner Funktionsträger hat jeder Delegierte eine Stimme, bei Listenwahlen so viele wie es Funktionsträger zu wählen gibt.
8. Steht für die Wahl eines einzelnen Funktionsträgers nur ein Kandidat zur Verfügung, ist er gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
9. Stehen für die Wahl eines einzelnen Funktionsträgers mehrere Kandidaten zur Verfügung, ist im ersten Wahlgang gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat keiner die erforderliche Mehrheit erhalten, werden Stichwahlen so lange durchgeführt, wie dafür mehrere Kandidaten zur Verfügung stehen und bis einer der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Für eine Stichwahl können die kandidierenden, die im vorangegangenen Wahlgang die höchste Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben; wenn es mehrere sind (Stimmen-gleichheit), nur diese, andernfalls auch die mit den zweithöchsten der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Bei Listenwahlen sind die Kandidaten gewählt, die jeder mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Können so nicht alle Funktionsträger gewählt werden, muss für diese ein weiterer Wahlgang durchgeführt werden.
11. Die Gewählten müssen auf Befragen des Wahlleiters dem Bezirksverbandstag die Annahme der Wahl bekunden – andernfalls ist ein neuer Wahlgang durchzuführen.
12. Von allen Wahlgängen muss eine Niederschrift angefertigt werden, die von den Wahlleitern und dem Schriftführer unterschrieben werden muss. Wurden Wahlen auf Stimmzetteln durchgeführt, müssen diese nach der Auszählung nach Wahlgängen getrennt verschlossen zur Niederschrift genommen und mindestens vier Jahre aufbewahrt werden.